



Datum: 15.10.2015 Nr.: 50

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präsidium:

Organisatorische Zuordnung der „Kooperationsstelle Hochschule und Gewerkschaften“ zum Institut für Soziologie 1465

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Fünfte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät 1465

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Soziologie“ 1481

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Modern Indian Studies“ 1500

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Ordnung des „Graduiertenkollegs 2088 Strukturerkennung in komplexen Daten: Zusammenspiel von Statistik, Optimierung und inversen Problemen“ 1513

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Das Präsidium hat im Benehmen mit dem Dekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät am 09.10.2015 beziehungsweise am 24.02.2015 die organisatorische Zuordnung der „Kooperationsstelle Hochschulen und Gewerkschaften“ zum Institut für Soziologie der Sozialwissenschaftlichen Fakultät mit Wirkung vom 09.10.2015 beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436), in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 27/2014 S. 824); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO).

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 20.05.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 09.10.2015 die fünfte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.04.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2009 S. 833), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 30.09.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2014 S. 1204), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.04.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2009 S. 833), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 30.09.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2014 S. 1204), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 werden als Buchstaben v und w wie folgt angefügt:

„v. Der Feldbericht umfasst die Beschreibung der Vorarbeiten, der Stichprobe und der Feldarbeit einer empirischen Erhebung und deren kritische Bewertung.

w. Der Analysebericht enthält eine theoretisch fundierte Fragestellung, aus der Methoden-, Datenauswahl, Analyseschritte und Ergebnispräsentation reflektiert hergeleitet werden.“

2. Anlage II wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II Übersicht über das Angebot der wählbaren Modulpakete im Umfang von 36 C

Modulpaket	Master-Studiengang	Ethnologie	Erziehungswissenschaft	Geschlechterforschung	Modern Indian Studies	Globale Politik	Soziologie	Sportwissenschaften
Agrarwissenschaften		X					X	
Ägyptologie		X	X	X		X	X	X
Altorientalistik		X	X	X		X	X	X
Anglophone Literature and Culture		X	X	X		X	X	X
Anthropogeographie		X					X	
Antike Kulturen – Geschichte des Altertums		X	X	X		X	X	X
Arabistik/Islamwissenschaft		X	X	X		X	X	X
Chinesisch als Fremdsprache		X	X	X		X	X	X
Christl. Archäologie u. Byzant. Kunstgeschichte		X	X	X		X	X	X
Deutsche Philologie		X	X	X		X	X	X
Englische Philologie		X	X	X		X	X	X
Erziehungswissenschaft		X		X		X	X	X
Ethnologie			X	X		X	X	X
Finnisch-Ugrische Philologie		X	X	X		X	X	X
Forstwissenschaften		X		X			X	
Galloromanistik		X	X	X		X	X	X
Geschichte		X	X	X		X	X	X
Geschlechterforschung		X	X			X	X	X
Griechische Philologie		X	X	X		X	X	X
Hispanistik		X	X	X		X	X	X
Indologie		X	X	X		X	X	X
Informatik		X	X	X		X	X	X
Interkulturelle Germanistik		X	X	X		X	X	X
Iranistik		X	X	X		X	X	X
Islamisches Recht		X	X	X		X	X	X
Italianistik		X	X	X		X	X	X
Klassische Archäologie		X	X	X		X	X	X
Komparatistik		X	X	X		X	X	X
Koptologie		X	X	X		X	X	X
Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie		X	X	X		X	X	X
Kulturelle Musikwissenschaft		X	X	X		X	X	X
Kunstgeschichte		X	X	X		X	X	X
Language in Focus: Linguistics and Medieval		X	X	X		X	X	X

Modulpaket	Master-Studiengang	Ethnologie	Erziehungs- wissenschaft	Geschlechterforschung	Modern Indian Studies	Globale Politik	Soziologie	Sportwissenschaften
English Studies								
Lateinische Philologie	X	X	X			X	X	X
Lateinische Philologie des MA u. der Neuzeit	X	X	X			X	X	X
Linguistik	X	X	X			X	X	X
Linguistische Anthropologie und Altamerikanistik	X	X	X			X	X	X
Lusitanistik	X	X	X			X	X	X
Mathematik	X	X	X			X	X	X
Modern China	X	X	X			X	X	X
Modern Indian Studies	X	X	X			X	X	X
North American Studies	X	X	X			X	X	X
Osteuropäische Geschichte	X	X	X			X	X	X
Philosophie	X	X	X			X	X	X
Politikwissenschaft	X	X	X				X	X
Rechtswissenschaften	X	X	X			X	X	X
Religionswissenschaft	X	X	X			X	X	X
Skandinavistik	X	X	X			X	X	X
Slavische Philologie	X	X	X			X	X	X
Soziologie	X	X	X			X		X
Sportwissenschaften	X	X	X			X	X	
Transkont. Europ. Geschichte in der Moderne	X	X	X			X	X	X
Turkologie	X	X	X			X	X	X
Ur- und Frühgeschichte	X	X	X			X	X	X
Volkswirtschaftslehre	X	X	X			X	X	X
Wirtschafts- und Sozialpsychologie	X						X	
Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination	X						X	

3. Anlage III wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage III Modulpakete im Umfang von 36 C

Diese Anlage enthält die prüfungs- und studienrechtlichen Bestimmungen zu nachfolgenden Modulpaketen im Umfang von 36 C; die gemäß Anlage I ebenfalls wählbaren Modulpakete sind jeweils in den studiengangbezogenen Ordnungen zu den Master-Studiengängen des entsprechenden Studiengbiets oder der Rahmenprüfungsordnung der anbietenden Fakultät geregelt:

Anlage III.1 Modulpaket Rechtswissenschaften

Anlage III.2 Modulpaket Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination

Anlage III.1 Modulpaket „Rechtswissenschaften“

1. Fachspezifische Studienziele

¹Die Studierenden erwerben wissenschaftliche und forschungsnahe Kenntnisse und Fertigkeiten in den Rechtswissenschaften, die für eine wissenschaftliche oder für eine anwendungsorientierte Tätigkeit relevant sind.

²Die fallbezogene Anwendung des materiellrechtlich erarbeiteten Wissens zielt auf die Schulung von Einarbeitungsfähigkeit und Urteilskraft der Studierenden. ³Insofern als sich die juristische Arbeitsweise im Wesentlichen auf das Beherrschen fallorientierter Problemlösungsstrategien stützt, dient das Studium der beruflichen Qualifizierung für Führungsaufgaben in unterschiedlichen Berufsfeldern, insbesondere in Politik, Verwaltung und Wirtschaft. ⁴Die spezifische Vertiefung vermag für Tätigkeiten in Personalverwaltungen (Arbeitsrecht), im Medienbereich (Medienrecht) oder internationalen Organisationen (Völkerrecht) zu qualifizieren. ⁵Ein erfolgreiches Studium des Modulpaketes Rechtswissenschaften im Umfang von 36 C qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen daher für Forschungstätigkeit in Hochschule und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie für (leitende) Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:

- Lehrtätigkeit in Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen,
- Verwaltungstätigkeiten im Wissenschaftsbetrieb und Bildungswesen,
- Interessenvertretungen (Verbände) und Kirchen,
- Mediation, Verbraucher- und Schuldnerberatung,
- Internationale Organisationen und Gerichte.

2. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket Rechtswissenschaften im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Bereich der Rechtswissenschaften im Umfang von wenigstens 36 C.

3. Modulübersicht

a. Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C erfolgreich absolviert werden; Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können nicht berücksichtigt werden:

S.RW.1116aK	Sachenrecht I	(4 C/4 SWS)
S.RW.1116bK	Sachenrecht II	(4 C/4 SWS)
S.RW.1118a	Grundzüge des Familienrechts	(6 C/4 SWS)
S.RW.1118c	Familien- und Erbrecht – Vertiefung	(6 C/2 SWS)
S.RW.1122	Medizinrecht II: Schwerpunkt Zivilrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1163	Medizinrecht III: Familienrechtliche Bezüge	(6 C/2 SWS)
S.RW.1118b	Grundzüge des Erbrechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.1120	Internationales Privatrecht	(6 C/2 SWS)

S.RW.1124	Grundzüge des Arbeitsrechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.1125	Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1126	Betriebliche und unternehmerische Mitbestimmung	(6 C/2 SWS)
S.RW.1128	Europäisches und Internationales Arbeitsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1151	Vertiefung im Individualarbeitsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.4202	Streitbeilegung im Arbeitsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1236	Sozialrecht I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1237	Sozialrecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.1130	Handelsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1131a	Grundzüge des Gesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrecht)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1131b	Grundzüge des Kapitalgesellschaftsrechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.1132	Wettbewerbsrecht (UWG)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1134	Bank- und Versicherungsaufsicht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1141	Privatversicherungsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1136	Wirtschaftsrecht der Medien	(6 C/2 SWS)
S.RW.1139	Immaterialgüterrecht I (Urheberrecht)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1137	Immaterialgüterrecht II (Gewerbliche Schutzrechte)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1233	Telekommunikationsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1138	Presserecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1140	Jugendmedienschutzrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1142	Kartellrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1145	Verbraucherschutzrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1146	Europäisches Familienrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1147	Alternative Streitbeilegung (ADR): Schiedsverfahren und Mediation)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1148	Insolvenzrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1317	Kriminologie I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1318	Angewandte Kriminologie	(6 C/2 SWS)
S.RW.1319	Strafvollzug	(6 C/2 SWS)
S.RW.1320	Jugendstrafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1321	Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1322	Völkerstrafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1315K	Strafprozessrecht	(5 C/5 SWS)
S.RW.1316	Strafverfahrensrecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.1323	Forensische Psychiatrie	(6 C/2 SWS)
S.RW.1324	Wirtschaftsstrafrecht	(6 C/2 SWS)

S.RW.1326	Cases and Developments in Economic Criminal Law	(6 C/2 SWS)
S.RW.1327	Strafrecht III	(6 C/2 SWS)
S.RW.1328	Medizinrecht: Schwerpunkt Strafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1215	Europarecht I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1234	Europarecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.1235	Steuerrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1217	Völkerrecht I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1218	Public International Law II (International Organizations)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1220	Internationaler Menschenrechtsschutz	(6 C/2 SWS)
S.RW.1221	Europäisches Verfassungsrecht und Verfassungsrechtvergleichung	(6 C/2 SWS)
S.RW.1223K	Verwaltungsrecht I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1248	Verwaltungsrecht II (Bes. Teil)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1250	Migrationsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1251	Agrarrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1225	Agrar- und Umweltrecht	(6 C/4 SWS)
S.RW.1226	Umweltrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1238	Energierrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1227	Öffentliches Wirtschaftsrecht II (Regulierungsrecht)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1229	Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1230	Cases and Developments in Economic International Law	(6 C/2 SWS)
S.RW.0214K	Staatsrecht III (Bezüge zum Völker- und Europarecht)	(4 C/4 SWS)
S.RW.1231	Datenschutzrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1232	Rundfunkrecht (mit Bezügen zum Recht der Neuen Medien)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1420	Theorie und Methoden des Rechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.1419K	Geschichte der Rechtsphilosophie	(4 C/2 SWS)
S.RW.1418K	Einführung in die Rechts- und Sozialphilosophie	(4 C/2 SWS)
S.RW.1417K	Verfassungsgeschichte der Neuzeit	(4 C/2 SWS)
S.RW.1416K	Allgemeine Staatslehre	(4 C/2 SWS)
S.RW.1415	Privatrechtsgeschichte der Neuzeit	(6 C/2 SWS)
S.RW.1412bK	Römische Rechtsgeschichte (Rezeptionsgeschichte)	(4 C/2 SWS)
S.RW.1416HA	Allgemeine Staatslehre	(7 C/2 SWS)
S.RW.1417HA	Verfassungsgeschichte der Neuzeit	(7 C/2 SWS)
S.RW.1412aK	Römische Rechtsgeschichte (Antike Rechtsgeschichte)	(4 C/2 SWS)
S.RW.1411bK	Dt. Rechtsgeschichte (Neuere Rechtsgeschichte)	(4 C/2 SWS)
S.RW.1411aK	Dt. Rechtsgeschichte (Rechtsgeschichte des Mittelalters)	(4 C/2 SWS)
S.RW.1411aHA	Dt. Rechtsgeschichte (Rechtsgeschichte des Mittelalters)	(7 C/2 SWS)
S.RW.1411bHA	Dt. Rechtsgeschichte (Neuere Rechtsgeschichte)	(7 C/2 SWS)

S.RW.1412aHA	Römische Rechtsgeschichte (Antike Rechtsgeschichte)	(7 C/2 SWS)
S.RW.0113HA	Grundkurs II im Bürgerlichen Recht	(12 C/6 SWS)
S.RW.2120	Seminare Philosophische Grundlagen des Rechts	(12 C/3 SWS)
S.RW.2130	Seminare Historische und rechtliche Grundlagen von Staat, Kirche und Verfassung	(12 C/3 SWS)
S.RW.2210	Seminare Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	(12 C/3 SWS)
S.RW.2220	Seminare Wettbewerbsrecht und Immaterialgüterrecht	(12 C/3 SWS)
S.RW.2230	Seminare Öffentliches Wirtschaftsrecht	(12 C/3 SWS)
S.RW.2310	Seminare Familien- und Erbrecht	(12 C/3 SWS)
S.RW.2320	Seminare Rechtsgestaltung und Durchsetzung	(12 C/3 SWS)
S.RW.2410	Seminare E-Commerce-Recht und Regulierung	(12 C/3 SWS)
S.RW.2510	Seminare Internationales Öffentliches Recht	(12 C/3 SWS)
S.RW.2610	Seminare Kriminalwissenschaften	(12 C/3 SWS)
S.RW.2710	Seminare Arbeits- und Sozialrecht	(12 C/3 SWS)
S.RW.2810	Seminare Medizinrecht	(12 C/3 SWS)
S.RW.2910	Seminare Öffentliches Recht (Regieren, Regulieren und Verwalten)	(12 C/3 SWS)

b. Anstelle der Module nach Buchstabe a. können auf Antrag, der an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu richten ist, andere rechtswissenschaftliche Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen absolviert werden. Dem Antrag ist die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Juristischen Fakultät beizufügen. Die Entscheidung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Zulassung eines Alternativmoduls besteht nicht.

4. Belegempfehlungen

Für die Module nach Nr. 3 wird empfohlen, Belegkombinationen aus einem der nachfolgenden Fachgebiete zu wählen, die es erlauben, innerhalb dieses Fachgebiets eine inhaltliche Vertiefung auszubilden.

a. Fachgebiet Arbeitsrecht

S.RW.1124	Grundzüge des Arbeitsrechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.1125	Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1126	Betriebliche und unternehmerische Mitbestimmung	(6 C/2 SWS)
S.RW.1128	Europäisches und Internationales Arbeitsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1151	Vertiefung im Individualarbeitsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1236	Sozialrecht I	(6 C/2 SWS)

S.RW.1237	Sozialrecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.2710	Seminare Arbeits- und Sozialrecht	(12 C/3 SWS)
S.RW.4202	Streitbeilegung im Arbeitsrecht	(6 C/2 SWS)

b. Fachgebiet Kriminalwissenschaften

S.RW.1317	Kriminologie I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1318	Angewandte Kriminologie	(6 C/2 SWS)
S.RW.1319	Strafvollzug	(6 C/2 SWS)
S.RW.1320	Jugendstrafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.2610	Seminare Kriminalwissenschaften	(12 C/3 SWS)
S.RW.1321	Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1322	Völkerstrafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1315K	Strafprozessrecht	(5 C/5 SWS)
S.RW.1316	Strafverfahrensrecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.1323	Forensische Psychiatrie	(6 C/2 SWS)
S.RW.1326	Cases and Developments in Economic Criminal Law	(6 C/2 SWS)
S.RW.1327	Strafrecht III	(6 C/2 SWS)
S.RW.1328	Medizinrecht: Schwerpunkt Strafrecht	(6 C/2 SWS)

c. Fachgebiet Völkerrecht

S.RW.1217	Völkerrecht I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1218	Public International Law II (International Organizations)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1220	Internationaler Menschenrechtsschutz	(6 C/2 SWS)
S.RW.1221	Europäisches Verfassungsrecht und Verfassungsrechtvergleichung	(6 C/2 SWS)
S.RW.1322	Völkerstrafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1321	Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1234	Europarecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.2510	Seminare Internationales Öffentliches Recht	(12 C/3 SWS)

d. Fachgebiet Medienrecht

S.RW.1136	Wirtschaftsrecht der Medien	(6 C/2 SWS)
S.RW.1231	Datenschutzrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1232	Rundfunkrecht (mit Bezügen zum Recht der Neuen Medien)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1233	Telekommunikationsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1138	Presserecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1139	Immaterialgüterrecht I (Urheberrecht)	(6 C/2 SWS)

e. Fachgebiet Staat und Verwaltung

S.RW.0212K	Staatsrecht II	(7 C/4 SWS)
S.RW.1223K	Verwaltungsrecht I	(7 C/4 SWS)
S.RW.1248	Verwaltungsrecht II (BT)	(6 C/4 SWS)
S.RW.1249	Öffentliches Wirtschaftsrecht AT	(6 C/4 SWS)
S.RW.1225	Agrar- und Umweltrecht	(6 C/4 SWS)
S.RW.1226	Umweltrecht	(6 C/4 SWS)
S.RW.1251	Agrarrecht	(6 C/4 SWS)

5. Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C*	Modulpaket Rechtswissenschaften (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	S.RW.1124 Grundzüge des Arbeitsrechts 6 C	S.RW.1236 Sozialrecht I 6 C	
2. Σ 12 C	S.RW.1125 Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht 6 C	S.RW.1237 Sozialrecht II 6 C	
3. Σ 12 C	S.RW.1126 Betriebliche und unternehmerische Mitbestimmung 6 C	S.RW.4202 Streitbeilegung im Arbeitsrecht 6 C	
4. Σ 0 C			
Σ 36 C“			

Anlage III.2 Modulpaket Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination

1. Fachspezifische Studienziele

¹Die Studierenden erwerben wissenschaftliche und forschungsnahe Kenntnisse und Fertigkeiten in den Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, die für eine wissenschaftliche oder für eine anwendungsorientierte Tätigkeit relevant sind. ²Die fallbezogene Anwendung des materiellrechtlich erarbeiteten Wissens zielt auf die Schulung von Einarbeitungsfähigkeit und Urteilkraft der Studierenden. ³Insoweit als sich die juristische Arbeitsweise im Wesentlichen auf das Beherrschen fallorientierter Problemlösungsstrategien stützt, dient das Studium der beruflichen Qualifizierung für Führungsaufgaben in unterschiedlichen Berufsfeldern, insbesondere in Politik, Verwaltung und Wirtschaft. ⁴Ein erfolgreiches Studium des Modulpaketes der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen daher für Forschungstätigkeit in Hochschule und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie für (leitende) Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:

- Lehrtätigkeit in Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen,
- Kredit- und Versicherungswirtschaft,
- Verwaltungstätigkeiten im Wissenschaftsbetrieb und Bildungswesen,
- Interessenvertretungen (Verbände) und Kirchen,
- Mediation, Verbraucher- und Schuldnerberatung,
- Internationale Organisationen und Gerichte.

2. Zugangsvoraussetzungen

¹Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket Wirtschafts- und Rechtswissenschaften im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C und aus dem Bereich der Rechtswissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 22 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. ²Soll Rechtswissenschaften im Bereich Zivilrecht studiert werden, so sind entsprechende Vorkenntnisse im Umfang von insgesamt wenigstens 22 C nachzuweisen; soll Rechtswissenschaften im Bereich Strafrecht studiert werden, so sind entsprechende Vorkenntnisse im Umfang von wenigstens 24 C nachzuweisen; soll Rechtswissenschaften im Bereich Öffentliches Recht studiert werden, so sind entsprechende Vorkenntnisse im Umfang von wenigstens 23 C nachzuweisen. ³Soll Wirtschaftswissenschaften im Bereich Betriebswirtschaftslehre studiert werden, so sind entsprechende Vorkenntnisse im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nachzuweisen; soll Wirtschaftswissenschaften im Bereich Volkswirtschaftslehre studiert werden, so sind entsprechende Vorkenntnisse im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nachzuweisen.

3. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Rechtswissenschaften

Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen insgesamt mindestens 18 C entweder aus dem Bereich Zivilrecht (BGB) oder aus dem Bereich Strafrecht (Kriminalwissenschaften) oder aus dem Bereich Öffentliches Recht (Staatsrecht) erworben werden.

aa. Zivilrecht

Es sind wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich zu absolvieren:

S.RW.1136	Wirtschaftsrecht der Medien	(6 C/2 SWS)
S.RW.1137	Immaterialgüterrecht II (Gewerbliche Schutzrechte)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1233	Telekommunikationsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1138	Presserecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1139	Immaterialgüterrecht I (Urheberrecht)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1130	Handelsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1131a	Grundzüge des Gesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrecht)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1132	Wettbewerbsrecht (UWG)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1131b	Grundzüge des Kapitalgesellschaftsrechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.1130	Handelsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1132	Wettbewerbsrecht (UWG)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1134	Bank- und Versicherungsaufsicht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1141	Privatversicherungsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1237	Sozialrecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.1236	Sozialrecht I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1151	Vertiefung im Individualarbeitsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1128	Europäisches und Internationales Arbeitsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1126	Betriebliche und unternehmerische Mitbestimmung	(6 C/2 SWS)
S.RW.1125	Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1124	Grundzüge des Arbeitsrechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.4202	Streitbeilegung im Arbeitsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1118c	Familien- und Erbrecht – Vertiefung	(6 C/2 SWS)
S.RW.1140	Jugendmedienschutzrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1145	Verbraucherschutzrecht	(6 C/2 SWS)

S.RW.1142	Kartellrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1122	Medizinrecht II: Schwerpunkt Zivilrecht	(6 C/2 SWS)

bb. Öffentliches Recht

Es sind wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich zu absolvieren:

S.RW.1223K	Verwaltungsrecht I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1248	Verwaltungsrecht II (Bes. Teil)	(6 C/2 SWS)
S.RW.0214K	Staatsrecht III (Bezüge zum Völker- und Europarecht)	(4 C/4 SWS)
S.RW.1234	Europarecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.1220	Internationaler Menschenrechtsschutz	(6 C/2 SWS)
S.RW.1321	Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1230	Cases and Developments in Economic International Law	(6 C/2 SWS)
S.RW.1237	Sozialrecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.1322	Völkerstrafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1229	Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1321	Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1218	Public International Law II (International Organizations)	(6 C/ 2 SWS)
S.RW.1217	Völkerrecht I	(6 C/ 2 SWS)
S.RW.1221	Europäisches Verfassungsrecht und Verfassungsrechtvergleichung	(6 C/2 SWS)
S.RW.1231	Datenschutzrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1232	Rundfunkrecht (mit Bezügen zum Recht der Neuen Medien)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1233	Telekommunikationsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1138	Presserecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1140	Jugendmedienschutzrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1324	Wirtschaftsstrafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1250	Migrationsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1251	Agrarrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1238	Energierrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1225	Agrar- und Umweltrecht	(6 C/4 SWS)
S.RW.1226	Umweltrecht	(6 C/2 SWS)

cc. Strafrecht (Kriminalwissenschaften)

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.1317	Kriminologie I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1318	Angewandte Kriminologie	(6 C/2 SWS)
S.RW.1319	Strafvollzug	(6 C/2 SWS)
S.RW.1320	Jugendstrafrecht	(6 C/2 SWS)

S.RW.1321	Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1322	Völkerstrafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1316	Strafverfahrensrecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.1323	Forensische Psychiatrie	(6 C/2 SWS)
S.RW.1324	Wirtschaftsstrafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1326	Cases and Developments in Economic Criminal Law	(6 C/2 SWS)
S.RW.1327	Strafrecht III	(6 C/2 SWS)
S.RW.1328	Medizinrecht: Schwerpunkt Strafrecht	(6 C/2 SWS)

b. Wirtschaftswissenschaften

Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen insgesamt mindestens 18 C entweder aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre (BWL) oder aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre (VWL) erworben werden.

aa. Betriebswirtschaftslehre

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-BWL.0006	Finanzmärkte und Bewertung	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0007	Finanzierungsformen und Finanzierungspolitik	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0008	Bankmanagement I	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0009	Bankmanagement II	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0010	Bankenbereich und Bankgeschäfte	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0014	Rechnungslegung der Unternehmung	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0021	Controlling mit SAP	(6 C/3 SWS)
B.WIWI-BWL.0022	Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0023	Grundlagen der Versicherungstechnik	(6 C/2 SWS)
B.WIWI-BWL.0024	Unternehmenssteuern II	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0035	Einführung in das Controlling	(6 C/3 SWS)
B.WIWI-BWL.0037	Produktionsmanagement	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0038	Supply Chain Management	(6 C/2 SWS)
B.WIWI-BWL.0040	Handelsmanagement	(6 C/3 SWS)
B.WIWI-BWL.0052	Logistikmanagement	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0054	Organisationsgestaltung und Wandel	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0059	Grundlagen der Marktforschung	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0060	Konsumentenverhalten	(6 C/2 SWS)
B.WIWI-BWL.0063	Entscheidungsorientiertes Controlling	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0068	Informationssysteme in der Finanzwirtschaft	(6 C/3 SWS)
B.WIWI-BWL.0069	Marketing Performance Management	(6 C/2 SWS)
B.WIWI-BWL.0072	Unternehmensführung und Corporate Governance	(6 C/3 SWS)
B.WIWI-BWL.0079	Personalmanagement	(6 C/4 SWS)

B.WIWI-WIN.0002	Management der Informationswirtschaft	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-BWL.0001	Basismodul Finanzwirtschaft	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-BWL.0002	Basismodul Rechnungslegung	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-BWL.0003	Basismodul Unternehmensbesteuerung	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-BWL.0023	Management Accounting	(6 C/3 SWS)
M.WIWI-BWL.0024	Unternehmensplanung	(6 C/3 SWS)
M.WIWI-BWL.0055	Distribution	(6 C/2 SWS)
M.WIWI-BWL.0075	Preispolitik	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-BWL.0081	Marketing Engineering	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-BWL.0085	Basismodul Finanzcontrolling	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-BWL.0089	Innovationsmanagement	(6 C/2 SWS)
M.WIWI-BWL.0109	International Business Resource Management	(6 C/3 SWS)
M.WIWI-BWL.0112	Unternehmensentwicklung	(6 C/2 SWS)
M.WIWI-WIN.0001	Modellierung und Systementwicklung	(6 C/2 SWS)
M.WIWI-WIN.0002	Integrierte Anwendungssysteme	(6 C/2 SWS)
M.WIWI-WIN.0003	Informationsmanagement	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-WIN.0008	Change & Run IT	(6 C/4 SWS)

bb. Volkswirtschaftslehre

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-VWL.0001	Mikroökonomik II	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0005	Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0006	Wachstum und Entwicklung	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0007	Einführung in die Ökonometrie	(6 C/2 SWS)
B.WIWI-VWL.0008	Geld und Währung	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0009	Arbeitsmarktökonomik	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0010	Einführung in die Institutionenökonomik	(6 C/2 SWS)
B.WIWI-VWL.0011	Finanz- und Steuerpolitik in der EU	(6 C/2 SWS)

4. Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C*	Modulpaket Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	B.WIWI-VWL.0005 Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen 6 C	B.WIWI-VWL.0011 Finanz- und Steuerpolitik in der EU 6 C	
2. Σ 12 C	B.WIWI-VWL.0002 Makroökonomik II 6 C	S.RW.1124 Grundzüge des Arbeitsrechts 6 C	
3. Σ 12 C	S.RW.4202 Streitbeilegung im Arbeitsrecht 6 C	S.RW.1126 Betriebliche und unternehmerische Mitbestimmung 6 C	
4. Σ 0 C			
Σ 36 C“			

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2015 in Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 20.05.2015 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 23.09.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 09.10.2015 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Soziologie“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Soziologie“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Soziologie“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Soziologie“.

§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Ziel des Master-Studiengangs „Soziologie“ ist die Vermittlung vertiefter fachwissenschaftlicher Kenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende Theorien und Methoden anzuwenden. ²Die Vermittlung von fundierten Kenntnissen der Soziologie sowie ihrer Theorien und Methoden zielt darauf, eigenständige soziologische Fragestellungen formulieren, gesellschaftliche Strukturen und Prozesse analysieren und dadurch soziale Probleme verstehen zu können. ³Das Masterstudium vermittelt über die besonderen fachwissenschaftlichen Kenntnisse hinaus auch allgemeine Kompetenzen für die Aufnahme eines Promotionsstudiums sowie einen erfolgreichen Berufseinstieg.

(2) Die im Master-Studiengang „Soziologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen qualifizieren für die Tätigkeit als Soziologin bzw. Soziologe in Wissenschaft und verschiedenen öffentlichen und privaten Institutionen:

- a. an Hochschulen in Lehre und Forschung,
- b. in der Markt- und Meinungsforschung,
- c. in Medien und Institutionen der Öffentlichkeitsarbeit,

- d. in Verwaltungen,
- e. in Bereichen des Wissensmanagements,
- f. in internationalen Organisationen,
- g. in der Erwachsenenbildung,
- h. in Unternehmen insbesondere in den Bereichen Organisationsentwicklung und Personal.

(3) ¹Der Master-Studiengang im Fach Soziologie ist ein konsekutiver Studiengang, der auf die in einem entsprechenden Bachelor-Studiengang vermittelten Grundlagen der Soziologie aufbaut, diese vertieft und eine solide wissenschaftliche Ausbildung bei individuellen Vertiefungsmöglichkeiten gewährleistet. ²Das Lehrprogramm zeichnet sich inhaltlich dadurch aus, dass der Vergleich und vergleichende Methoden in den Mittelpunkt von Forschung und Lehre gestellt werden. ³Um die Forschungsorientierung zu garantieren, wird zudem besonderes Gewicht auf die enge Verknüpfung von Theorie und Empirie gelegt. ⁴Konkret heißt dies, dass in der Theorieausbildung im Master-Studiengang überwiegend Ansätze gelehrt werden, die der komparativen Forschungsausrichtung des Instituts für Soziologie entsprechen und thematisch anschlussfähig sind an die drei nach Forschungsgesichtspunkten gegliederten Abteilungen des Instituts für Soziologie, die Abteilung I: „Arbeit und Sozialstruktur“, Abteilung II: „Politische Soziologie und Sozialpolitik“ und Abteilung III: „Kultursoziologie“.

(4) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse zu reflektieren und zu beurteilen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Für ein erfolgreiches Studium werden Kenntnisse in sozialwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie der sichere Umgang mit der englischen und einer weiteren Fremdsprache für einen reibungslosen Studienablauf empfohlen.

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) ¹Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich über 4 Semester folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Fachstudium 78 C:
 - aa. Soziologie im Umfang von 78 C oder

- bb. Soziologie im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C;
- b. auf die Schlüsselkompetenzen 12 C;
- c. auf das Masterabschlussmodul 30 C.

²Soweit ein Studium von Soziologie in Kombination mit einem fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C angestrebt wird, ist bei der Studienplanung besonders zu berücksichtigen, dass Modulpakete anderer Fakultäten auf einen Studienbeginn zum Wintersemester hin konzipiert sein können; in diesem Fall wird die Wahrnehmung einer Studienberatung dringend empfohlen.

(4) ¹Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) ¹Der Master-Studiengang ist teilzeitgeeignet. ²Dies gilt im Falle eines Fachstudiums in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket einer anderen Fakultät abweichend von Satz 1 nur dann, wenn auch dieses als teilzeitgeeignet ausgewiesen ist.

(6) ¹Das Fachstudium im Umfang von 78 C will den Studierenden eine wissenschaftliche Ausbildung in der Soziologie in ihrer vollen Breite bieten. ²Die Studierenden erhalten vertiefte Kenntnisse und erste Forschungserfahrungen in einem von drei Themenbereichen (Arbeit und Sozialstruktur; Politische Soziologie und Sozialpolitik; Kulturosoziologie), um die herum die drei Abteilungen des Instituts gruppiert sind. ³Hinzu kommt, dass den Studierenden auch vertiefende Einblicke in mindestens einen weiteren Themenbereich und – in komparativer Perspektive – in die Strukturen außereuropäischer Gesellschaften geboten werden.

(7) ¹Im Fachstudium im Umfang von 42 C wählen die Studierenden nur Teile des Masterangebots. ²Zwar ist die Theorieausbildung gegenüber dem 78-C-Fachstudium unverändert; doch die Studierenden können sich inhaltlich stärker beschränken. ³Mit dem (reduzierten) Methodenprogramm wird gewährleistet, dass den Studierenden der Einstieg in die Forschungszusammenhänge gelingt, auf die sie sich spezialisiert haben.

(8) ¹Im Verlauf des Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von 12 C zu erwerben. ²Ferner wird empfohlen Sprachkenntnisse auszubauen und das Angebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu nutzen.

(9) Die Modulübersicht beschreibt ferner das Modulpaket „Soziologie“, das in einem anderen Studiengang als Modulpaket im Umfang von 36 Anrechnungspunkten (36-Credit-Modulpaket) eingebracht werden kann.

§ 5 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen:

- a. bei einem Fachstudium im Umfang von 78 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 51 C bestanden sein,
- b. bei einem Fachstudium im Umfang von 42 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 44 C, darunter im Umfang von 33 C im Fachstudium Soziologie bestanden sein.

§ 6 Studium als Modulpaket

(1) ¹Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Soziologie als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden. ²Dieses Modulpaket ist teilzeitgeeignet.

(2) Mit diesem Modulpaket erhalten die Studierenden eine solide forschungsorientierte Theorieausbildung und zudem Einblicke in thematische Felder der Soziologie, auf die hin sich das Institut für Soziologie spezialisiert hat.

(3) ¹Eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und bestehende Wahlmöglichkeiten ist der Anlage I (Modulübersicht) zu entnehmen. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 7 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Studien- und Prüfungsangelegenheiten nimmt die Studien- und Prüfungsberatung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät wahr.

(2) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Modulprüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 8 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2015 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Soziologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2010 S. 2600), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.09.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2014 S. 1193), außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder für ein Modulpaket Soziologie zugelassen waren, werden weiterhin nach der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 geprüft. ²Für Module mit der Kennung „M.Soz.“ bleiben die Modulbeschreibungen des Modulverzeichnisses in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2014 (Amtliche Mitteilungen II Nr. 26/2014 S. 7997) anzuwenden; für Module mit der Kennung „M.MZS.“ gelten die Modulbeschreibungen des Modulverzeichnisses zur vorliegenden Ordnung in der jeweils gültigen Fassung. ³Prüfungen nach der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 werden letztmals im Wintersemester 2017/18 abgenommen. ⁴Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

(4) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder für ein Modulpaket Soziologie zugelassen waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach dieser Ordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im vierten Semester nach Inkrafttreten der Änderung abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Soziologie“

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erbracht werden.

a. Fachstudium Soziologie im Umfang von 78 C

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende drei Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Soz.100	Soziologische Theorien	(6 C/3 SWS)
M.Soz.200	Methoden des Vergleichs	(6 C/3 SWS)
M.Soz.8	Strukturen und Dynamiken außereuropäischer Gesellschaften (Regionalmodul)	(6 C/ 2 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule I

Es muss einer der folgenden Wahlpflichtbereiche im Umfang von 30 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Wahlpflichtbereich „Arbeit und Sozialstruktur“

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.Soz.30a	Arbeit und Sozialstruktur (Überblicksmodul)	(6 C/3 SWS)
M.Soz.30b	Arbeit und Sozialstruktur zur Vertiefung (Vertiefungsmodul)	(6 C/ 3 SWS)
M.Soz.31a	Arbeit und Sozialstruktur – Lehrforschung I (Forschungsmodul I)	(9 C/4 SWS)
M.Soz.31b	Arbeit und Sozialstruktur – Lehrforschung II (Forschungsmodul II)	(9 C/4 SWS)

ii. Wahlpflichtbereich „Politische Soziologie und Sozialpolitik“

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.Soz.40a	Politische Soziologie und Sozialpolitik (Überblicksmodul)	(6 C/3 SWS)
M.Soz.40b	Politische Soziologie und Sozialpolitik zur Vertiefung (Vertiefungsmodul)	(6 C/3 SWS)
M.Soz.41a	Politische Soziologie und Sozialpolitik – Lehrforschung I (Forschungsmodul I)	(9 C/4 SWS)
M.Soz.41b	Politische Soziologie und Sozialpolitik – Lehrforschung II (Forschungsmodul II)	(9 C/4 SWS)

iii. Wahlpflichtbereich „Kultursoziologie“

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.Soz.50a	Kultursoziologie (Überblicksmodul)	(6 C/3 SWS)
-----------	------------------------------------	-------------

M.Soz.50b	Kultursoziologie zur Vertiefung (Vertiefungsmodul)	(6 C/3 SWS)
M.Soz.51a	Kultursoziologie – Lehrforschung I (Forschungsmodul I)	(9 C/4 SWS)
M.Soz.51b	Kultursoziologie – Lehrforschung II (Forschungsmodul II)	(9 C/4 SWS)

cc. Wahlpflichtmodule II

Es ist ein weiteres noch nicht nach Buchstaben bb belegtes Überblicksmodul im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.Soz.30a	Arbeit und Sozialstruktur (Überblicksmodul)	(6 C/3 SWS)
M.Soz.40a	Politische Soziologie und Sozialpolitik (Überblicksmodul)	(6 C/3 SWS)
M.Soz.50a	Kultursoziologie (Überblicksmodul)	(6 C/3 SWS)

dd. Wahlpflichtmodule III

Es ist ein weiteres noch nicht nach Buchstaben bb oder cc absolviertes Überblicks- oder Vertiefungsmodul im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.Soz.30a	Arbeit und Sozialstruktur (Überblicksmodul)	(6 C/3 SWS)
M.Soz.30b	Arbeit und Sozialstruktur zur Vertiefung (Vertiefungsmodul)	(6 C/ 3 SWS)
M.Soz.40a	Politische Soziologie und Sozialpolitik (Überblicksmodul)	(6 C/3 SWS)
M.Soz.40b	Politische Soziologie und Sozialpolitik zur Vertiefung (Vertiefungsmodul)	(6 C/3 SWS)
M.Soz.50a	Kultursoziologie (Überblicksmodul)	(6 C/3 SWS)
M.Soz.50b	Kultursoziologie zur Vertiefung (Vertiefungsmodul)	(6 C/3 SWS)

ee. Wahlpflichtmodule IV

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.MZS.1	Konzeption und Planung quantitativer empirischer Forschungsprojekte	(4 C/3 SWS)
M.MZS.2	Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden	(4 C/3 SWS)
M.MZS.3	Angewandte Multivariate Datenanalyse	(4 C/3 SWS)
M.MZS.4	Allgemeine methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung	(4 C/3 SWS)
M.MZS.5	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden – Überblick	(4 C/3 SWS)
M.MZS.6	Planung und Durchführung qualitativer empirischer Qualifikationsarbeiten	(4 C/3 SWS)
M.MZS.11	Konzeption und Planung quantitativer empirischer Forschungsprojekte	(6 C/3 SWS)
M.MZS.12	Datenerhebung in der quantitativen Sozialforschung	(6 C/3 SWS)

M.MZS.13	Anwendungsmöglichkeiten und -grenzen multivariater Datenanalyse	(6 C/3 SWS)
M.MZS.14	Spezielle methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung	(6 C/3 SWS)
M.MZS.15	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden – Vertiefung	(6 C/3 SWS)
M.MZS.16	Planung und Durchführung quantitativer empirischer Qualifikationsarbeiten	(6 C/3 SWS)
M.MZS.27	Lehrforschung	(8 C/4 SWS)

ff. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

gg. Masterabschlussmodul

Es muss das Masterabschlussmodul M.Soz.11 im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.Soz.11	Masterabschlussmodul	(30 C/ 2 SWS)
----------	----------------------	---------------

b. Fachstudium Soziologie im Umfang von 42 C

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende zwei Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Soz.100	Soziologische Theorien	(6 C/3 SWS)
M.Soz.200	Methoden des Vergleichs	(6 C/3 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule I

Es muss einer der folgenden Wahlpflichtbereiche im Umfang von insgesamt 24 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Wahlpflichtbereich „Arbeit und Sozialstruktur“

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Soz.30a	Arbeit und Sozialstruktur (Überblicksmodul)	(6 C/3 SWS)
M.Soz.31a	Arbeit und Sozialstruktur – Lehrforschung I (Forschungsmodul I)	(9 C/4 SWS)
M.Soz.31b	Arbeit und Sozialstruktur – Lehrforschung II (Forschungsmodul II)	(9 C/4 SWS)

ii. Wahlpflichtbereich „Politische Soziologie und Sozialpolitik“

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Soz.40a	Politische Soziologie und Sozialpolitik (Überblicksmodul)	(6 C/3 SWS)
M.Soz.41a	Politische Soziologie und Sozialpolitik – Lehrforschung I (Forschungsmodul I)	(9 C/4 SWS)
M.Soz.41b	Politische Soziologie und Sozialpolitik – Lehrforschung II (Forschungsmodul II)	(9 C/4 SWS)

iii. Wahlpflichtbereich „Kultursoziologie

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Soz.50a	Kultursoziologie (Überblicksmodul)	(6 C/3 SWS)
M.Soz.51a	Kultursoziologie – Lehrforschung I (Forschungsmodul I)	(9 C/4 SWS)
M.Soz.51b	Kultursoziologie – Lehrforschung II (Forschungsmodul II)	(9 C/4 SWS)

cc. Wahlpflichtmodule II

Es müssen eines oder mehrere der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Soz.30b	Arbeit und Sozialstruktur zur Vertiefung (Vertiefungsmodul)	(6 C/ 3 SWS)
M.Soz.40b	Politische Soziologie und Sozialpolitik zur Vertiefung (Vertiefungsmodul) (6 C/3 SWS)	
M.Soz.50b	Kultursoziologie zur Vertiefung (Vertiefungsmodul)	(6 C/3 SWS)
M.MZS.1	Konzeption und Planung quantitativer empirischer Forschungsprojekte	(4 C/3 SWS)
M.MZS.2	Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden	(4 C/3 SWS)
M.MZS.3	Angewandte Multivariate Datenanalyse	(4 C/3 SWS)
M.MZS.4	Allgemeine methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung	(4 C/3 SWS)
M.MZS.5	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden – Überblick	(4 C/3 SWS)
M.MZS.6	Planung und Durchführung qualitativer empirischer Qualifikationsarbeiten	(4 C/3 SWS)
M.MZS.11	Konzeption und Planung quantitativer empirischer Forschungsprojekte	(6 C/3 SWS)
M.MZS.12	Datenerhebung in der quantitativen Sozialforschung	(6 C/3 SWS)
M.MZS.13	Anwendungsmöglichkeiten und -grenzen multivariater Datenanalyse	(6 C/3 SWS)

M.MZS.14	Spezielle methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung	(6 C/3 SWS)
M.MZS.15	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden – Vertiefung	(6 C/3 SWS)
M.MZS.16	Planung und Durchführung qualitativer empirischer Qualifikationsarbeiten	(6 C/3 SWS)
M.MZS.27	Lehrforschung	(8 C/4 SWS)

dd. Fachexternes Modulpaket

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C erfolgreich zu absolvieren.

ee. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

ff. Masterabschlussmodul

Es muss das Masterabschlussmodul M.Soz.11 im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.Soz.11 Masterabschlussmodul	(30 C/ 2 SWS)
-------------------------------	---------------

2. Modulpaket „Soziologie“**(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)****a. Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket „Soziologie“ im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Bereich der Soziologie im Umfang von insgesamt wenigstens 40 C.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Wahlpflichtbereich I

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Soz.100	Soziologische Theorien	(6 C/3 SWS)
M.Soz.200	Methoden des Vergleichs	(6 C/3 SWS)

bb. Wahlpflichtbereich II

Es müssen vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Soz.30a	Arbeit und Sozialstruktur (Überblicksmodul)	(6 C/3 SWS)
M.Soz.30b	Arbeit und Sozialstruktur zur Vertiefung (Vertiefungsmodul)	(6 C/ 3 SWS)
M.Soz.40a	Politische Soziologie und Sozialpolitik (Überblicksmodul)	(6 C/3 SWS)
M.Soz.40b	Politische Soziologie und Sozialpolitik zur Vertiefung (Vertiefungsmodul)	(6 C/3 SWS)
M.Soz.50a	Kultursoziologie (Überblicksmodul)	(6 C/3 SWS)
M.Soz.50b	Kultursoziologie zur Vertiefung (Vertiefungsmodul)	(6 C/3 SWS)
M.Soz.8	Strukturen und Dynamiken außereuropäischer Gesellschaften (Regionalmodul)	(6 C/ 2 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium im Umfang von 78 C - Studienbeginn zum Wintersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Soziologie (78 C) Studienbeginn zum Wintersemester				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Soz.100 Makrosoziologische Theorien 6 C	M.Soz.200 Methoden des Vergleichs 6 C	M.Soz.30a Arbeit und Sozialstruktur Überblicksmodul 6 C	M.MZS.11 Konzeption und Planung quantitativer empirischer Forschungsprojekte 6 C	SK.IKG.-IKK-Tr-2 Interkulturelles Kompetenztraining Masterstudierende 6 C
2. Σ 30 C	M.Soz.30b Arbeit und Sozialstruktur Vertiefungsmodul 6 C	M.Soz.31a Arbeit und Sozialstruktur Forschungsmodul I 9 C	M.Soz.40a Politische Soziologie und Sozialpolitik Überblicksmodul 6 C	M.MZS.12 Datenerhebung in der quantitativen Sozialforschung 6 C	SQ.Sowi.4 Ehrenamtliche Tätigkeit 6 C
3. Σ 30 C	M.Soz.31b Arbeit und Sozialstruktur Forschungsmodul II 9 C	M.Soz.8 Strukturen und Dynamiken außereuropäischer Gesellschaften Regionalmodul 6 C	M.Soz.50a Kultursoziologie Überblicksmodul 6 C	M.MZS.13 Anwendungsmöglichkeiten und –grenzen multivariater Datenanalyse 6 C	
4. Σ 30 C	M.Soz.11 Masterabschlussmodul 30 C				
Σ 120 C	78 C + (30 C)				12 C

2. Fachstudium im Umfang von 78 C - Studienbeginn zum Sommersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Soziologie (78 C) Studienbeginn zum Sommersemester			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	M.Soz.8 Strukturen und Dynamiken außereuropäischer Gesellschaften Regionalmodul 6 C	M.Soz.40a Politische Soziologie und Sozialpolitik Überblicksmodul 6 C	M.Soz.50a Kultursoziologie Überblicksmodul 6 C	M.MZS.14 Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung 6 C	SQ.Sowi.21 Projektmanagement 4 C
2. Σ 31 C	M.Soz.200 Methoden des Vergleichs 6 C	M.Soz.100 Makrosoziologische Theorien 6 C	M.Soz.41a Politische Soziologie und Sozialpolitik Forschungsmodul I 9 C	M.MZS.15 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsverfahren - Vertiefung 6 C	SQ.Sowi.20 Netzwerken für SozialwissenschaftlerInnen 4 C
3. Σ 31 C	M.Soz.40b Politische Soziologie und Sozialpolitik Vertiefungsmodul 6 C	M.Soz.50b Kultursoziologie Vertiefungsmodul 6 C	M.Soz.41b Politische Soziologie und Sozialpolitik Forschungsmodul 9 C	M.MZS.12 Datenerhebung in der quantitativen Sozialforschung 6 C	SQ.Sowi.31 Planung einer eigenen Lehrveranstaltung 4 C
4. Σ 30 C	M.Soz.11 Masterabschlussmodul 30 C				
Σ 120 C	78 C+(30 C)				12 C

3. Fachstudium im Umfang von 78 C – Teilzeitstudium – Studienbeginn zum Wintersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Soziologie (78 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 15 C	M.Soz.100 Makrosoziologische Theorien 6 C	M.MZS.11 Konzeption und Planung quantitativer empirischer Forschungsprojekte 6 C	SQ.Sowi.27 Englisch-Kurs 6 C
2. Σ 15 C	M.Soz.50a Kultursoziologie (Überblicksmodul) 6 C	M.Soz.30a Arbeit und Sozialstruktur (Überblicksmodul) 6 C	
3. Σ 15 C	M.Soz.50b Kultursoziologie (Vertiefungsmodul) 6 C	M.Soz.200 Methoden des Vergleichs 6 C	SK.AS.KK-01a Kommunikative Kompetenz: Theorie der Rede 3 C
4. Σ 15 C	M.MZS.12 Datenerhebung in der quantitativen Sozialforschung 6 C	M.Soz.51a Kultursoziologie Lehrforschung I 9 C	

Sem. Σ C*	Fachstudium Soziologie (78 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul
5. Σ 15 C	M.Soz.51b Kultursoziologie Lehrforschung II 9 C	M.MZS.13 Anwendungsmöglichkeiten und –grenzen multivariater Datenanalyse 6 C	
6. Σ 15 C	M.Soz.4a Politische Soziologie und Sozialpolitik (Überblicksmodul) 6 C	M.Soz.8 Strukturen und Dynamiken außereuropäischer Gesellschaften (Regionalmodul) 6 C	SK.AS.SK-10 Sozialkompetenz: Partizipatives Projektmanagement 3 C
7. Σ 30 C	M.Soz.11 Masterabschlussmodul 30 C		
Σ 120 C	78+(30) C		12 C

4. Fachstudium im Umfang von 78 C – Teilzeitstudium – Studienbeginn zum Sommersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Soziologie (78 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 15 C	M.MZS.14 Spezielle methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung 6 C	M.Soz.50a Kultursoziologie (Überblicksmodul) 6 C	SQ.Sowi.31 Planung einer eigenen Lehrveranstaltung 6 C
2. Σ 15 C	M.Soz.100 Makrosoziologische Theorien 6 C	M.Soz.200 Methoden des Vergleichs 6 C	
3. Σ 15 C	M.Soz.50b Kultursoziologie (Vertiefungsmodul) 6 C	M.Soz.51a Kultursoziologie Lehrforschung I 9 C	
4. Σ 15 C	M.MZS.13 Anwendungsmöglichkeiten und –grenzen multivariater Datenanalyse 6 C	M.Soz.51b Kultursoziologie Lehrforschung II 9 C	

Sem. Σ C*	Fachstudium Soziologie (78 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul
5. Σ 14 C	M.Soz.30a Arbeit und Sozialstruktur (Überblicksmodul) 6 C	M.MZS.12 Datenerhebung in der quantitativen Sozialforschung 6 C	SQ.Sowi.8 EDV-Kurs 2 C
6. Σ 16 C	M.Soz.30b Arbeit und Sozialstruktur (Vertiefungsmodul) 6 C	M.Soz.8 Strukturen und Dynamiken außereuropäischer Gesellschaften (Regionalmodul) 6 C	SQ.Sowi.2 Studentisches Mentorenprogramm 4 C
7. Σ 30 C	M.Soz.11 Masterabschlussmodul 30 C		
Σ 120 C	78+(30) C		12 C

5. Fachstudium im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket Geschlechterforschung im Umfang von 36 C – Studienbeginn Wintersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Soziologie (42 C)			Modulpaket Geschlechterforschung (36 C)		Professionalisierungs- bereich (Schlüssel- kompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.Soz.100 Makrosoziologische Theorien 6 C	M.Soz.200 Methoden des Vergleichs 6 C	M.Soz.30a Arbeit und Sozialstruktur (Überblicksmodul) 6 C	M.GeFo.1 Theorien der Geschlechterforschung 10 C		SQ.Sowi.21 Projektmanagement 4 C
2. Σ 29 C		M.Soz.31a Arbeit und Sozialstruktur Lehrforschung I 9 C	M.Soz.30b Arbeit und Sozialstruktur (Vertiefungsmodul) 6 C	M.Gefo.2 Methoden der Geschlechterforschung 10 C		SQ.Sowi.20 Netzwerken für SozialwissenschaftlerIn- nen 4 C
3. Σ 29 C		M.Soz.31b Arbeit und Sozialstruktur Lehrforschung II 9 C		M.Gefo.3 Geschlecht, Körper und Sexualität 8 C	M.GeFo.4 Geschlecht und soziale Ordnungen 8 C	SQ.Sowi.31 Planung einer eigenen Lehrveranstaltung 4 C
4. Σ 30 C	M.Soz.11 Masterabschlussmodul 30 C					
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C		12 C

6. Fachstudium im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket Geschlechterforschung im Umfang von 36 C –
Studienbeginn Sommersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Soziologie (42 C)			Modulpaket Geschlechterforschung (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.MZS.11 Konzeption und Planung empirischer quantitativer Forschungsprojekte 6 C		M.Soz.40a Politische Soziologie und Sozialpolitik Überblicksmodul 6 C	M.GeFo.1 Theorien der Geschlechterforschung 10 C		SQ.Sowi.21 Projektmanagement 4 C	SQ.Sowi.20 Netzwerken für SozialwissenschaftlerInnen 4 C
2. Σ 31 C	M.Soz.100 Makrosoziologische Theorien 6 C	M.Soz.200 Methoden des Vergleichs 6 C	M.Soz.41a Politische Soziologie und Sozialpolitik Lehrforschung I 9 C	M.Gefo.2 Methoden der Geschlechterforschung 10 C			
3. Σ 29 C			M.Soz.41b Politische Soziologie und Sozialpolitik Lehrforschung II 9 C	M.Gefo.3 Geschlecht, Körper und Sexualität 8 C	M.GeFo.4 Geschlecht und soziale Ordnungen 8 C	SQ.Sowi.31 Planung einer eigenen Lehrveranstaltung 4 C	
4. Σ 30 C	M.Soz.11 Masterabschlussmodul 30 C						
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C		12 C	

7. Modulpaket im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen – Studienbeginn
Wintersemester

Sem. Σ C*	Modulpaket „Soziologie“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Soz.100 Makrosoziologische Theorien 6 C	M.Soz.200 Methoden des Vergleichs 6 C
2. Σ 12 C	M.Soz.30a Arbeit und Sozialstruktur (Überblicksmodul) 6 C	M.Soz.8 Strukturen und Dynamiken außereuropäischer Gesellschaften Regionalmodul 6 C
3. Σ 12 C	M.Soz.40a Politische Soziologie und Sozialpolitik Überblicksmodul 6 C	M.Soz.30b Arbeit und Sozialstruktur Vertiefungsmodul 6 C
4. Σ 0 C		
Σ 36 C		

8. Modulpaket im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen – Studienbeginn
Sommersemester

Sem. Σ C*	Modulpaket „Soziologie“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Soz.30a Arbeit und Sozialstruktur (Überblicksmodul) 6 C	M.Soz.40a Politische Soziologie und Sozialpolitik Überblicksmodul 6 C
2. Σ 12 C	M.Soz.100 Makrosoziologische Theorien 6 C	M.Soz.200 Methoden des Vergleichs 6 C
3. Σ 12 C	M.Soz.8 Strukturen und Dynamiken außereuropäischer Gesellschaften Regionalmodul 6 C	M.Soz.30b Arbeit und Sozialstruktur Vertiefungsmodul 6 C
4. Σ 0 C		
Σ 36 C		

Sozialwissenschaftliche Fakultät (Federführung):

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 20.05.2015, der Philosophischen Fakultät vom 24.06.2015 und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 24.06.2015 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 23.09.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 09.10.2015 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Modern Indian Studies“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Modern Indian Studies“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Modern Indian Studies“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Ziel des Studiums im Master-Studiengang „Modern Indian Studies“ ist es, vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse und die Fähigkeit zu vermitteln, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende Theorien und Methoden anzuwenden. ²Der Erwerb von fundierten Kenntnissen der Modernen Indienstudien sowie die interdisziplinäre Auseinandersetzung mit Theorien und Methoden verschiedener Fachrichtungen zielt darauf, eigenständig wissenschaftliche Fragestellungen zu formulieren, gesellschaftliche Strukturen und Prozesse in Indien analysieren und dadurch Probleme aus dem Bereich der Indienstudien verstehen zu können.

(2) ¹Die Ausbildung im Master-Studiengang „Modern Indian Studies“ qualifiziert für eine Tätigkeit in indischen und transnationalen Unternehmen, in der Entwicklungszusammenarbeit, in Verbänden, in Verwaltungen und Behörden, in Nicht-

Regierungsorganisationen, im Tourismus sowie im Bereich Medien und Kommunikation.²Sie bereitet auch auf eine weiterführende wissenschaftliche Ausbildung vor.

(3) ¹Im Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse erwerben. ²Der Studiengang qualifiziert durch Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für einen erfolgreichen Berufseinstieg in den oben genannten Tätigkeitsbereichen und bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Es werden gute Kenntnisse mindestens einer modernen indischen Sprache empfohlen.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. ²Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Fachstudium Modern Indian Studies 78 C
- b. auf den Professionalisierungsbereich 12 C
- c. auf die Masterarbeit 30 C.

(4) ¹Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) ¹Im Rahmen des Studiums sind Module im Umfang von wenigstens 12 C zu absolvieren, die den Erwerb von Kenntnissen einer modernen indischen Sprache zum Gegenstand haben; diese können nach Maßgabe der Modulübersicht sowohl im Fachstudium als auch im Professionalisierungsbereich absolviert werden. ²Die Prüfungskommission kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, insbesondere wenn Studierende bereits über Kenntnisse einer modernen indischen Sprache verfügen.

(6) ¹Im Verlauf des Studiums sind im Rahmen des Professionalisierungsbereichs Schlüsselkompetenzen im Umfang von 12 C zu erwerben. ²Hierzu wird empfohlen, Sprachkenntnisse auszubauen und das Angebot der beteiligten Fakultäten

(Sozialwissenschaftliche, Wirtschaftswissenschaftliche sowie Philosophische Fakultät) zu nutzen.

(7) ¹Studien- und Prüfungsleistungen dieses Studiengangs sind englischsprachig. ²Studierende können in deutscher Sprache angebotene zulässige Wahlpflicht- und Wahlmodule besuchen, soweit sie die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. ³Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) in der jeweils geltenden Fassung. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Studierende, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind, eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen oder ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben.

(8) Die Modulübersicht beschreibt ferner das Modulpaket des Studiengabiets Modern Indian Studies, das in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C eingebracht werden kann.

(9) Das Thema der Masterarbeit ist aus dem Bereich des gewählten Studienschwerpunkts zu wählen.

§ 5 Studium im Ausland

(1) ¹Studierende können insbesondere ein Semester an einer Hochschule in Indien absolvieren, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht, zum Beispiel der University of Pune, der University of Delhi, der Jawaharlal Nehru University, Neu-Delhi oder dem Tata Institute of Social Sciences (TISS), Deonar, Mumbai. ²Eine Liste der kooperierenden Hochschulen wird einmal im Semester durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) ¹Durch Abschluss eines Lernvertrages („learning agreement“) ist für jede Studierende und jeden Studierenden zu regeln, welche Studien- und Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule absolviert werden müssen. ²Das „learning agreement“ darf nur solche Studien- und Prüfungsangebote beinhalten, welche:

- a) dem Anforderungsniveau eines Master-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen,
- b) den Ausbildungszielen dieses Master-Studiengangs entsprechen, also in einem der am interdisziplinären Curriculum beteiligten Fachgebiete oder auf dem Gebiet einer modernen indischen Sprache angeboten werden, und
- c) nicht bereits Gegenstand einer bereits abgelegten oder im Rahmen dieses Studiengangs noch abzulegenden Modulprüfung sind.

³Die Entscheidung über den Lernvertrag („learning agreement“) trifft die Prüfungskommission. ⁴Die oder der Studierende kann Vorschläge hinsichtlich der Ausgestaltung im Rahmen der Buchstaben b) und c) machen; dieses Vorschlagsrecht begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) ¹Abweichend von Absatz 1 kann das Auslandssemester auch an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Ausland absolviert werden, soweit die Absolvierung eines vergleichbaren gleichwertigen Lehrangebots durch Abschluss eines Lernvertrages („learning agreement“) sichergestellt ist. ²Die Entscheidung trifft auf Antrag der oder des Studierenden die Prüfungskommission.

§ 6 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 60 C bestanden sein.

§ 7 Prüfungsorganisation

Abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 3 APO werden, sofern in Modulbeschreibungen der modernen Indienstudien (Modulnummern M.MIS. bzw. B.MIS.) alternative Prüfungsformen und Prüfungsumfänge festgelegt sind, Art und Umfang der Prüfungsleistung zu Beginn des Semesters durch die Prüfungskommission festgelegt und sodann in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 9 Studienberatung

(1) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die Studienfachberatung des CeMIS aufzusuchen. ²Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ³Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) Eine individuelle Studienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Fakultät erfolgt, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls zusteht.

(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamts Sozialwissenschaften.

(5) ¹Neben der Studienberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 10 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2015 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Modern Indian Studies“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2010 S. 1649), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.09.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2013 S. 1822), außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder für ein Modulpaket „Modern Indian Studies“ zugelassen waren, werden weiterhin nach der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 geprüft. ²Für Module mit der Kennung „B.MIS.“ und „M.MIS.“ bleiben die Modulbeschreibungen des Modulverzeichnisses in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2014 (Amtliche Mitteilungen II Nr. 30/2013 S. 9045) anzuwenden; für Module im Übrigen gelten die Modulbeschreibungen des Modulverzeichnisses zur vorliegenden Ordnung in der jeweils gültigen Fassung. ³Prüfungen nach der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 werden letztmals im Wintersemester 2017/18 abgenommen. ⁴Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

(4) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder für ein Modulpaket „Modern Indian Studies“ angemeldet waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine

abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

I. Master-Studiengang „Modern Indian Studies“

Es müssen wenigstens 120 C erworben werden. Im Rahmen des Studiums sind Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C zu absolvieren, die den Erwerb von Kenntnissen einer modernen indischen Sprache zum Gegenstand haben; diese können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowohl im Fachstudium als auch im Professionalisierungsbereich absolviert werden, außerhalb des Professionalisierungsbereichs werden sie bis maximal 12 C im Gesamtergebnis der Masterprüfung berücksichtigt; soweit ein Modul in mehreren Wahlpflicht- oder Wahlbereichen wählbar ist, kann es nach erfolgreicher Absolvierung nur in einem dieser Bereiche berücksichtigt werden.

1. Fachstudium Modern Indian Studies im Umfang von 78 C

Es müssen Module im Umfang von 78 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Module, die bereits im Rahmen eines Bachelor-Studiengangs absolviert wurden, können nicht erneut absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.MIS.101	Interdisciplinary Studies of Modern India I	(9 C/4 SWS)
M.MIS.102	Interdisciplinary Studies of Modern India II	(9 C/4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen wenigstens acht der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 60 C erfolgreich absolviert werden; soweit dabei Module absolviert werden, die den Erwerb einer modernen indischen Sprache zum Gegenstand haben, werden sie nur bis insgesamt maximal 12 C berücksichtigt:

M.MIS.103	Topics in Modern Indian Studies – State, Society, Culture and History I	(7 C/3 SWS)
M.MIS.104	Topics in Modern Indian Studies – State, Society, Culture and History II	(7 C/3 SWS)
M.MIS.110	Preparing a research project	(6 C/1 SWS)
M.MIS.111	Diversity and Inequality: Theories and Methods	(7 C/3 SWS)
M.MIS.112	Diversity and Inequality: Politics and Policy	(9 C/3 SWS)
M.MIS.113	Diversity and Inequality: Comparative Approaches	(7 C/3 SWS)
M.MIS.114	Metamorphoses of the Political I	(9 C/3 SWS)
M.MIS.115	Metamorphoses of the Political II	(7 C/3 SWS)

M.MIS.116	Analysing Religions in South Asia	(7 C/3 SWS)
M.MIS.117	Media and the Public Sphere in Modern India	(7 C/3 SWS)
M.MIS.118	Capitalism and Social Transformation in Modern India	(7 C/ 3 SWS)
M.MIS.119	MA Colloquium	(4 C/1 SWS)
B.MIS.705	Sprachkurs Moderne indische Sprache	(3 C/2 SWS)
B.MIS.706	Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv	(6 C/4 SWS)
B.MIS.707	Sprachkurs Moderne indische Sprache – Intensivsprachkurs	(9 C/6 SWS)
B.MIS.708	Sprachkurs Moderne indische Sprache II	(3 C/2 SWS)
B.MIS.709	Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv II	(6 C/4 SWS)
B.MIS.710	Sprachkurs Moderne indische Sprache – Intensivkurs II	(9 C/6 SWS)
B.Ind.51	Hindi	(12 C/ 8 SWS)
B.Ind.52a.1	Hindi-Konversation I	(4 C/2 SWS)
B.Ind.52a.2	Hindi Lektüre I	(4 C/2 SWS)
B.Ind.53.1	Hindi-Konversation II	(4 C/2 SWS)
B.Ind.53.2	Hindi Lektüre II	(4 C/2 SWS)
B.Ind.54.1	Wir sprechen Hindi I	(3 C/2 SWS)
B.Ind.54.2	Wir sprechen Hindi II	(3 C/2 SWS)

2. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Zum zulässigen Angebot zählen auch nachfolgende Module:

SK.MIS.3	Studienreise nach Indien/Excursion to India	(6 C/1 SWS)
B.MIS.705	Sprachkurs Moderne Indische Sprache	(3 C/2 SWS)
B.MIS.706	Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv	(6 C/4 SWS)
B.MIS.707	Sprachkurs Moderne indische Sprache – Intensivsprachkurs	(9 C/6 SWS)
B.MIS.708	Sprachkurs Moderne indische Sprache II	(3 C/2 SWS)
B.MIS.709	Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv II	(6 C/4 SWS)
B.MIS.710	Sprachkurs Moderne indische Sprache – Intensivkurs II	(9 C/6 SWS)
B.Ind.51	Hindi	(12 C/8 SWS)
B.Ind.52a.1	Hindi-Konversation I	(4 C/2 SWS)
B.Ind.52a.2	Hindi Lektüre I	(4 C/2 SWS)
B.Ind.53.1	Hindi-Konversation II	(4 C/2 SWS)
B.Ind.53.2	Hindi Lektüre II	(4 C/2 SWS)
B.Ind.54.1	Wir sprechen Hindi I	(3 C/2 SWS)
B.Ind.54.2	Wir sprechen Hindi II	(3 C/2 SWS)

3. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

II. Modulpaket “Modern Indian Studies” im Umfang von 36 C

(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)

1. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für den Zugang zum Modulpaket „Modern Indian Studies“ im Umfang von 36 C sind

- a) Leistungen aus den Sozialwissenschaften, den Geisteswissenschaften oder den Wirtschaftswissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 33 C und
- b) der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache; dieser wird geführt durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test:
 - aa) Cambridge Certificate in Advanced English mit der Mindestnote “B”,
 - bb) Cambridge Certificate of Proficiency in English mit der Mindestnote “C”,
 - cc) IELTS Academic mindestens Niveaustufe “Band 6”,
 - dd) mindestens 550 Punkte im handschriftlichen “Test of English as a Foreign Language” (TOEFL PBT),
 - ee) mindestens 80 Punkte im internet-basierten “Test of English as a Foreign Language” (TOEFL iBT),
 - ff) UNIcert der Stufe „III“,
 - gg) C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework).

Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen. Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens einjährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung zum Modulpaket. Ausgenommen ist ferner, wer einen englischsprachigen Studiengang oder Teilstudiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

2. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.MIS.101	Interdisciplinary Studies of Modern India I	(9 C/4 SWS)
M.MIS.102	Interdisciplinary Studies of Modern India II	(9 C/4 SWS)

b. Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.MIS.103	Topics in Modern Indian Studies – State, Society, Culture and History I	(7 C/3 SWS)
M.MIS.104	Topics in Modern Indian Studies – State, Society, Culture and History II	(7 C/3 SWS)
M.MIS.110	Preparing a research project	(6 C/1 SWS)
M.MIS.111	Diversity and Inequality: Theories and Methods	(7 C/3 SWS)
M.MIS.112	Diversity and Inequality: Politics and Policy	(9 C/3 SWS)
M.MIS.113	Diversity and Inequality: Comparative Approaches	(7 C/3 SWS)
M.MIS.114	Metamorphoses of the Political I	(9 C/3 SWS)
M.MIS.115	Metamorphoses of the Political II	(7 C/3 SWS)
M.MIS.116	Analysing Religions in South Asia	(7 C/3 SWS)
M.MIS.117	Media and the Public Sphere in Modern India	(7 C/3 SWS)
M.MIS.118	Capitalism and Social Transformation in Modern India	(7 C/ 3 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium Modern Indian Studies im Umfang von 78 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Modern Indian Studies (78 C)					Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.MIS.101 Interdisciplinary Studies of Modern India I 9 C/4 SWS	M.MIS.111 Diversity and Inequality: Theories and Methods 7 C/3 SWS	M.MIS.114 Metamorphoses of the Political I 9 C/3 SWS			B.MIS.706 Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv 6 C/4 SWS
2. Σ 32 C	M.MIS.102 Interdisciplinary Studies of Modern India II 9 C/4SWS	M.MIS.118 Capitalism and Social Transformation in Modern India 7 C/3 SWS	M.MIS.112 Diversity and Inequality: Politics and Policy 9 C/3 SWS	M.MIS.115 Metamorphoses of the Political II 7 C/3 SWS		
3. Σ 27 C	M.MIS.116 Analysing Religions in South Asia 7 C/3 SWS	M.MIS.117 Media and the Public Sphere in Modern India 7 C/3 SWS	M.MIS.119 MA Kolloquium 4 C/1 SWS	B.MIS.705 Sprachkurs Moderne indische Sprache 3 C/2 SWS		B.MIS.709 Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv II 6 C/4 SWS
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C					
Σ 120 C	78 C (+30 C)					12 C

2. Fachstudium Modern Indian Studies im Umfang von 78 C mit Auslandsstudium

Sem. Σ C	Fachstudium „Modern Indian Studies (78 C) mit Auslandsstudium					Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.MIS.101 Interdisciplinary Studies of Modern India I 9 C/4 SWS	M.MIS.111 Diversity and Inequality: Theories and Methods 7 C/3 SWS	M.MIS.114 Metamorphoses of the Political I 9 C/3 SWS			B.Ind.51 Hindi 12 C/8 SWS
2. Σ 29 C	M.MIS.102 Interdisciplinary Studies of Modern India II 9 C/4 SWS	M.MIS.113 Diversity and Inequality: Comparative Approaches 7 C/3 SWS	M.MIS.118 Capitalism and Social Transformation in Modern India 7 C/3 SWS			
3. Σ 30 C	Module an einer indischen Universität im Umfang von 30 C					
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C					
Σ 120 C	78 C (+30 C)					12 C

3. Modulpaket „Modern Indian Studies“ im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C*	Modulpaket „Modern Indian Studies“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.MIS.101 Interdisciplinary Studies of Modern India I 9 C/4 SWS	
2. Σ 18 C	M.MIS.102 Interdisciplinary Studies of Modern India II 9 C/4SWS	M.MIS.112: Diversity and Inequality: Politics and Policy 9 C/3 SWS
3. Σ 9 C	M.MIS.114: Metamorphoses of the Political I 9 C/3 SWS	
4. Σ 9C		
Σ 36 C		

* C = Credits

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 23.09.2015 beziehungsweise am 09.10.2015 im Einvernehmen die Ordnung des „Graduiertenkollegs 2088 Strukturerkennung in komplexen Daten: Zusammenspiel von Statistik, Optimierung und inversen Problemen“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 11 Abs. 3 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 27/2014 S. 824) in Verbindung mit §§ 42 Abs. 1 Satz 1, 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436)).

**Ordnung des „Graduiertenkollegs 2088
Strukturerkennung in komplexen Daten:
Zusammenspiel von Statistik, Optimierung und inversen Problemen“**

§ 1 Definition und Zielsetzung

(1) Das „Graduiertenkolleg 2088 Strukturerkennung in komplexen Daten: Zusammenspiel von Statistik, Optimierung und inversen Problemen“ (im Folgenden: Graduiertenkolleg) ist ein Programm der Georg-August-Universität Göttingen zur Förderung des graduierten wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) ¹Das Graduiertenkolleg dient als zeitlich befristetes Programm dem Ziel, die interdisziplinären Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der Angewandten Mathematik und Stochastik zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

²Die Aufgabenstellung und wissenschaftliche Zielsetzung ergibt sich aus dem von der DFG bewilligten Förderantrag für den jeweiligen Förderzeitraum.

(3) Das Graduiertenkolleg wird von der Fakultät für Mathematik und Informatik getragen.

§ 2 Aufgaben

Das Graduiertenkolleg erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses insbesondere von Promovierenden;
- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Rahmen der Promotionsausbildung im Graduiertenkolleg;

- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Vorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit Themenstellungen, die sich aus der Thematik des Graduiertenkolleg ableiten;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;

§ 3 Organe, Gliederung

Organe des Graduiertenkollegs sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitglieder und Angehörige des Graduiertenkollegs

(1) Mitglieder des Graduiertenkollegs sind:

- a) das dem Graduiertenkolleg zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) die in das Graduiertenkolleg aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden;
- c) in Zweitmitgliedschaft:
 - aa) die Antragstellerinnen und Antragsteller des Graduiertenkollegs gemäß Projektantrag,
 - bb) die von Mitgliedern oder Angehörigen des Graduiertenkollegs vorgeschlagenen, auf dem Fachgebiet der Numerischen und Angewandten Mathematik und der Stochastik und deren Anwendungen lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

(2) Angehörige des Graduiertenkollegs sind:

- a) das dem Graduiertenkolleg zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,
- b) die sonstigen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein, insbesondere solche Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, deren Vorhaben gemäß § 2 betrieben oder koordiniert werden.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem Graduiertenkolleg. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen. ³Die Verantwortung für die jeweils obliegenden Berichtspflichten bleibt bis zur Annahme des einzureichenden Abschlussberichtes durch Vorstand und DFG bestehen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(6) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand des Graduiertenkollegs muss während der gesamten Zeit der Mitgliedschaft im Graduiertenkolleg einschließlich aller Teile der Promotionsprüfung im Promotionsstudiengang „Mathematical Sciences“ immatrikuliert sein. ²Abweichend von Absätzen 4 und 5 erlischt die Mitgliedschaft einer Doktorandin oder eines Doktoranden, wenn

- a) sie oder er die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand durch Täuschung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt hat,
- b) das Doktorandenverhältnis beendet ist,
- c) der Prüfungsanspruch erloschen ist,
- d) das Promotionsstudium beendet ist oder
- e) sie oder er nicht mehr immatrikuliert ist.

³Der Vorstand kann daneben den Ausschluss einer Doktorandin oder eines Doktoranden aus wichtigem Grund beschließen; die Bestimmungen des Absatzes 5 gelten entsprechend. ⁴Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Doktorandin oder der Doktorand aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen,

- a) die ihr oder ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt, insbesondere trotz wiederholter Aufforderung gegen ihre oder seine Berichtspflichten gegenüber dem Betreuungsausschuss verstoßen hat,
- b) gegen die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Sitzungen der Mitglieder des Graduiertenkollegs finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr, möglichst während der

Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Graduiertenkolleg;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) ist zuständig für die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und des § 7;
- b) ist zuständig für die Wahl und Abwahl der Sprecherin oder des Sprecher nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2;
- c) kann dem Senat und Präsidium Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen des Graduiertenkollegs beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Graduiertenkollegs obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Graduiertenkollegs nach § 4 Abs. 1 an:

- a) die Sprecherin oder der Sprecher;
- b) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe;
- c) je ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das Postdoktorandin oder Postdoktorand ist, der MTV-Gruppe und der Doktorandengruppe.

³Ist die Koordinatorin oder der Koordinator nicht als Mitglied der MTV-Gruppe im Vorstand vertreten, kann sie oder er mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b) und c) sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Graduiertenkollegs aus deren Reihen gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Zweitmitglieder. ³Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein Vorstandsmitglied nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b) und c) dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. ⁴Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Graduiertenkollegs wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Graduiertenkollegs abgewählt, wenn wenigstens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. ⁵Scheidet ein Vorstandsmitglied nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b) und c) vorzeitig aus, so beruft der die Sprecherin oder der Sprecher unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. ⁷Gibt es im Graduiertenkolleg nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf; erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(3) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. ³Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b) und c) beträgt zwei Jahre, die der Doktorandengruppe ein Jahr. ²Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren

Stellvertretung. ⁴Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(6) ¹ Der Vorstand des Graduiertenkollegs ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Vorschlag von Förderanträgen;
- d) Entscheidung über die Verwendung von dem Graduiertenkolleg direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme des aus von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmitteln finanzierten Personals;
- e) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- f) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Graduiertenkollegs sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- g) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;
- h) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen sowie Festlegung der Auswahlkriterien bezüglich der Doktorandinnen und Doktoranden;
- i) Beschluss des jährlichen Berichts des Graduiertenkollegs sowie der Anträge und Berichte an die DFG;
- j) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte, insbesondere die Koordinierung des Forschungs- und Studienprogramms;
- k) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine vom Präsidium zu genehmigende Benutzungsrichtlinie;
- l) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Graduiertenkollegs;
- m) Festlegung der Kandidatinnen und Kandidaten, die zu AuswahlSYMPOSIEN eingeladen werden,
- n) Entscheidung über die Anschubförderung.

§ 7 Geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher)

(1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Graduiertenkollegs die geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher) und deren Stellvertretung. ²Die Amtszeit beträgt viereinhalb Jahre.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ²Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft der deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ³Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(3) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Graduiertenkolleg im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(4) Die geschäftsführende Leitung hat ferner folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Förderanträge und Berichte;
- b) Übermittlung der Berichte.

§ 8 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens zwanzig vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens zwanzig vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung mindestens in Textform unter Angabe der

vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von wenigstens einer Woche, im Falle des Vorstands von wenigstens 4 Tagen ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁴Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Graduiertenkollegs, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. ²Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ²Ein Bericht oder Statusbericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben diejenige Person, die für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 9 Inkrafttreten

(1) ¹Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Die vorliegende Ordnung tritt gleichzeitig mit der Aufhebung des Graduiertenkollegs außer Kraft.

(2) ¹Bis zur Wahl des ersten Vorstands besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

Prof. Gerlind Plonka-Hoch (Sprecherin),

Prof. Thorsten Hohage (Hochschullehrergruppe),

Prof. Axel Munk (Hochschullehrergruppe),

Prof. Dominic Schuhmacher (Hochschullehrergruppe).

²Die Wahl eines neuen Vorstands ist bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2015/16 durchzuführen.
